



PRÄVENTION  N
in der Erzdiözese Freiburg

**Institutionelles Schutzkonzept
der
römisch-katholischen
Kirchengemeinde
St. Alexander Rastatt**

Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung	3
2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg	3
3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes	6
4. Prüfraster	6
5. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse	8
6. Elemente und Instrumente unseres ISK	9
a) Personalauswahl und Personalentwicklung	9
b) Erweitertes Führungszeugnis	9
c) Selbstauskunftserklärung	11
d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex	11
e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“	12
f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte	13
g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen	13
h) Konsequente Umsetzung der Präventionsmaßnahmen	14
i) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	14
j) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit	15
k) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt	15
7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall	16
8. Beschwerdemanagement	17
9. Qualitätsmanagement	18
10. Öffentlichkeitsarbeit	19
11. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention	19
12. Schlussbemerkungen	21
Übersicht der Anlagen	22

Stand: 30.07.2026

1. Einleitung

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Dies gilt gerade für anvertraute Personen – ganz gleich ob diese Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt mit ihren Gemeinden und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AR-OPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

-  Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
-  Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
-  Wir sorgen dafür, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
-  Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
-  Wir verpflichten uns entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und/oder ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

Unser Weg

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept haben wir im Zeitraum von April 2024 bis Mai 2025 analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Folgende Personen haben bei der Erstellung des ISK mitgearbeitet:

-  Kerstin Gessert, *KG Rastatt*
-  Jonas Lamprecht, *KG Südhardt-Rhein*
-  Daniel Meicher, *KG Vorderes Murgtal*
-  Norbert Kasper, *KG Vorderes Murgtal*
-  Ulrich Stoffers, *KG Vorderes Murgtal, KG Rastatt*
-  Vincent Padinjarakadan, *KG Iffezheim-Ried*
-  Markus Westermann, *KG Durmersheim – Au am Rhein*

Folgende Personen und Gruppen haben wir in diesem Prozess beteiligt:

-  Hauptamtliche Seelsorgeteams der bisherigen fünf Pfarreien
-  Pfarrgemeinderäte und Gemeindeteams
-  Jugendverbände

Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse haben wir umgesetzt:

-  Bestandsaufnahme
-  Erhebung des Gefährdungspotentials durch ein erstelltes Prüfraster (siehe Kapitel 3)
-  Erhebung des Gefährdungspotentials (Anlage 3 - Risikoanalyse Teil C und D) mittels des Fragebogens zur Risikoanalyse
-  Auswertung der Fragebögen und Ortsbegehungen
-  Treffen mit den Jugendverbänden

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste. Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Die personenbezogenen Präventionsmaßnahmen werden für die pastoralen Mitarbeitenden der Klinikseelsorge durch das Erzbischöfliche Ordinariat umgesetzt. Die personenbezogenen Präventionsmaßnahmen für die ehrenamtlich Tätigen werden wie in diesem institutionellen Schutzkonzept beschrieben, umgesetzt. Für diesen Tätigkeitsbereich wird Anfang 2027 eine separate Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen“ aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ diözesanweit erarbeitet. Für die Klinik- und Kurseelsorge soll 2027 ein Spezifischer Teil des Verhaltenskodex auf Diözesanebene in Kraft gesetzt werden, der für alle Beschäftigten (und ehrenamtlich Tätigen) in diesem Bereich gültig ist.

Wir haben zudem mit allen Verbänden, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung dann erfolgen soll. Diese Absprachen sind tabellarisch aufgelistet in Anlage 6.

4. Prüfraster

Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet. Das Prüfraster gilt für alle Personen der Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt. Das Prüfraster soll helfen, Tätigkeiten und Aufgaben einzustufen und daraus personenbezogene Maßnahmen gemäß der Präventionsordnung abzuleiten. Zudem soll es den Verantwortlichen eine Hilfestellung sein und dient einer einheitlichen, transparenten und objektiven Handhabung. Dieses Prüfraster ist Grundlage der Anlage 3. Nach Auswertung der Bestandsaufnahme sollte sich jede Gruppierung eingeordnet finden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss das Prüfraster zur Prüfung der personenbezogenen Maßnahmen verwendet werden.

Bedeutung der drei Sicherheitsstufen:

- „1“ Anlage 1 ausfüllen + Unterschrift in der Anlage 2 „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“
- „2“ Anlage 1 ausfüllen + Unterschrift in der Anlage 2 „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ + Präventionsschulung
- „3“ Unterschrift in der Anlage 2 „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“
+ Präventionsschulung + Vorlage Erw. Führungszeugnis

Seit dem 8.06.2026 findet die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses – wie im § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes benannt – fast ausschließlich im Kontakt mit Minderjährigen Anwendung (Es gibt Ausnahmefälle, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. SGB XII / AsylG) eigens auf § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes verweisen.). Personen, die Tätigkeiten für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ausüben, die nach der Risikoeinschätzung der Anlage 1 zur AROPräv nach Art, Intensität und Dauer eine hohe Gefährdung ergeben, müssen dementsprechend die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben und regelmäßig der Schulungsverpflichtung nachkommen.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ?	Begründung	Stufe
Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmange- boten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine ein- malige Zusammenkunft hinaus geht. Zum Beispiel Gruppenleitung.	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchie- verhältnis vor. Durch die Dauer (Re- gel-mäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.	3
Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesen- heit eines/r Leiters/in. Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferien- spiele, Sternsingeraktion.	Nein	Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Auf- sichtssystem.	1
Aushilfs- und Unterstüt- zungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugend- treffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Lei- ters/in.	Nein	Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.	1

Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen.	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.	3
Einzelkontakt zu anvertrauten und/oder schutzbefohlenen Personen		Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die 1:1 Begegnung kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.	3
Ehrenamtlich aktiv	Erwachsene, die sich ohne Verantwortung zu übernehmen, engagieren.	Nein	Tätigkeit ist im Rahmen von Gruppen und ohne leitende Tätigkeit.	1

5. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Dabei stehen zwei Sichtweisen im Mittelpunkt: Unsere Kirchengemeinde wird zum Tatort und betroffene Personen finden keine Hilfe.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Viele Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen haben wir tabellarisch erfasst und in Anlage 3 unter folgenden Überschriften aufgelistet.

-  A: Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
-  B: Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
-  C: Organisation und Struktur
-  D: Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Das institutionelle Schutzkonzept gilt auch für die Kindertageseinrichtungen der Pfarrei St. Alexander Rastatt, welches jedoch durch die Einrichtungen in einem eigenem Schutzkonzept ergänzt bzw. präzisiert wird.

Für die Angestellten der Kirchengemeinde ist die Pfarreiverwaltung und für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden die Erzdiözese die zuständig kontrollierende Instanz.

6. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt wie folgt angepasst:

a) Personalauswahl und Personalentwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unserer Checkliste zum Erstgespräch bei Beginn der Tätigkeit ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt (siehe Anlage 5). Diese Erstgespräche werden von den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppierung geführt. Inhalt dieses Gespräches stellt den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. D.h. wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert. Anhand der Anlage 3 werden die weiteren Maßnahmen (Schulung und/oder Erw. Führungszeugnis) beschlossen.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für

die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in Anlage 3 aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Anlage 3 „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Seit dem 8.06.2026 findet die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses – wie im § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes benannt – fast ausschließlich im Kontakt mit Minderjährigen Anwendung (Es gibt Ausnahmefälle, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. SGB XII / AsylG) eigens auf § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes verweisen.). Personen, die Tätigkeiten für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ausüben, die nach der Risikoeinschätzung der Anlage 1 zur AROPräv nach Art, Intensität und Dauer eine hohe Gefährdung ergeben, müssen dementsprechend die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben und regelmäßig der Schulungsverpflichtung nachkommen.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt.

Verfahren der Einsichtnahme

Das konkrete Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen

-  der ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde beschreiben wir in den Anlagen 7.1 – 7.4 – diese wird durch die Zentrale Prüfstelle in Freiburg vorgenommen (Anlage 7.5).
-  der Beschäftigten der Kirchengemeinde obliegt der Pfarreiverwaltung. Hierbei werden die in §7ff. AROPräv vorgesehenen Verfahrensschritte berücksichtigt.

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch die zuständige Verwaltungsfachkraft sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Verfahren für Mehrfachengagierte:

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv (Anlage 4) bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Dokumentation der Einsichtnahme beantragen.

Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren.

Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

c) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Gespräch geführt (siehe Kapitel 6a). In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist (Anlage 2), umfasst zwei Teile:

-  Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex. Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.
-  Spezifischer Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin.

Die aktuelle Version ist zudem auf unserer Website unter Prävention abrufbar.

Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde übernehmen wir den Verhaltenskodex spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzb. Seelsorgeamtes in der jeweils gültigen Fassung und für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die diözesane Vorlage des Verhaltenskodex spezifischer Teil KiTa.

Die zusätzliche Unterzeichnung des spezifischen Teils des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt ist für diese Bereiche nicht erforderlich.

e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde gemäß dem Prüfraster (siehe Kapitel 4) mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Stufe zwei oder drei eingeordnet ist, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

-  Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.
-  Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesner, Sekretärinnen und andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Pfarreiverwaltung der Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt organisiert und verantwortet. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt ebenso bei der Pfarreiverwaltung.
-  Alle ehrenamtlich Tätigen können innerhalb der Kirchengemeinde geschult werden – die Kirchengemeinde bietet regelmäßig Schulungen an. Darüber hinaus können vergleichbare Schulungen auf anderen Ebenen und Institutionen besucht werden. Die Anerkennung der Schulung erfolgt gegen Vorlage einer Teilnahmebescheinigung. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.

Die Verantwortung dafür, dass die jeweiligen Personen entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen findet sich auf der Homepage der Kirchengemeinde.

f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. Entsprechendes ist in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 3) festgehalten.

g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

Bereits im Kapitel 5 „Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse“ ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 3) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Pfarreiverwaltung als personalführende Stelle übertragen.

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

-  die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist oder die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv),
-  die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv,
-  die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
-  die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,
-  die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alpha-

betischer Reihenfolge zu gliedern.“ Die hierzu vorgesehenen Elemente sind denen der Beschäftigten sehr ähnlich und im Detail dort ebenfalls benannt.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Pfarrbüro geführt. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben.

Die Wiedervorlagetermine organisieren wir über die vom Ordinariat bereitgestellte Excel-Tabelle.

h) Konsequente Umsetzung der Präventionsmaßnahmen

Um die Präventionsmaßnahmen konsequent umzusetzen werden im Bedarfsfall Briefe versendet, mit denen auf die entsprechenden Präventionsmaßnahmen hingewiesen wird. Diese Briefe (siehe Anlage 8.1 – 8.4) werden im Namen des leitenden Pfarrers im Pfarrbüro versendet.

i) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde hat mit Datum vom ... (kann erst ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden) und durch die Unterschrift des verantwortlichen leitenden Pfarrers Ulrich Stoffers eine Rahmenvereinbarung mit der zuständigen Sozial- und Jugendbehörde des Landkreises Rastatt abgeschlossen (Anlage 9). Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. Verbände und kirchlichen Vereine, die eine eigene Vereinbarung mit der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Rastatt treffen, sind in Anlage 6 aufgelistet.

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder hat die Kirchengemeinde eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach §8a Abs. 4 SGB VIII und §72a SGB VII mit dem Jugendamt des Landkreises Rastatt getroffen, in der unter anderem die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg).

j) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit

- 👁 Zum Beispiel Kinderrechte in Gruppenstunden, Leiterrunden und auf Ferienfreizeiten thematisieren
- 👁 (standardisierte) Reflexionsbögen bei Veranstaltungen / Teilnehmenden-Feedback
- 👁 Teamreflexionen von Ferienfreizeiten und anderen Veranstaltungen
- 👁 Informationen für Eltern, zum Beispiel bei Elternabenden

k) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Gemäß §21 AROPräv haben wir mehrere Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv zwischen hauptberuflichen Ansprechpersonen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

- 👁 Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
- 👁 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 👁 Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
- 👁 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 👁 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁 Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- 👁 Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 👁 Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
- 👁 Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
- 👁 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:

- ☉ Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- ☉ Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- ☉ Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- ☉ Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- ☉ Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- ☉ Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir mehrere hauptamtliche und ehrenamtliche Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen (Anlage 10).

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen sie sich im Falle einer Grenz-

verletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen gegeben werden. Die Identität darf nur mit dem jeweiligen Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden (vgl. <http://www.ebfr.de/ombudsstelle>). Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>.

8. Beschwerdemanagement

„Das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht.“² Das Beschwerdemanagement bezieht sich auf persönliche Anliegen und Probleme (Beziehungsebene) innerhalb der Kirchengemeinde – also nicht die Gottesdienstordnung. Der Grundsatz ist: wir haben in der Kirchengemeinde einen geordneten Umgang mit Beschwerden im Sinne einer guten „Feedback-Kultur“. Allen wird geraten, Beschwerden zu melden und sich eine Rückmeldung zu holen. Nachdem die Beschwerde besprochen ist, soll der Vorgang reflektiert und abgeschlossen werden. Zudem sollen Beschwerden angemessen bearbeitet werden mit Respekt und Einverständnis der Betroffenen.

Ein Beschwerdeverfahren sollte auf folgende Fragen eine Antwort geben:

1. Woher weiß ich, wie ich mit Beschwerden umgehen darf?

→ In unseren Treffen und Veranstaltungen soll das Beschwerdemanagement präsent sein. Die Methoden und Möglichkeiten dazu sind allen bekannt.

² Freie Universität Berlin 2013: Beschwerden erlaubt – 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, S. 10, http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/Handreichung_BIBEK/index.html (06.03.2018).

2. Welche Beschwerden sind gemeint?

→ Eben nicht die Gottesdienste. Hier ein paar Beispiele:

Der Jugendliche in der Firmvorbereitung beschwert sich über den Gruppenbegleiter/in oder eine Sache in der Firmvorbereitung.

Angehörige beschwerten sich über eine falsche Aussage in der Ansprache bei der Trauerfeier.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde beschwert sich über die Weitergabe von personenbezogenen Daten nach einem Besuch des Gemeindeteams.

3. Bei wem kann ich mich beschweren?

→ Bei allen Verantwortlichen, bei den hauptamtlich tätigen Personen oder in einem Pfarramt.

4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

→ Die Beschwerde wird in das Formblatt Beschwerdemanagement eingetragen und den Schritten entsprechend bearbeitet.

Das Beschwerdemanagement soll unterstützt werden, v.a. um aus den Fehlern zu lernen und zu erreichen, dass wir vertrauensvoll miteinander zusammenarbeiten.

Formblatt Beschwerdemanagement

Diese Vorlage (siehe Anlage 11) dient dazu, dass Beschwerden in einem Pfarramt oder bei den hauptamtlich tätigen Personen richtig aufgenommen, weitergegeben und behandelt werden.

Das Formblatt soll den Ablauf erleichtern und transparent halten.

Beispiele, um Rückmeldungen zu erhalten:

-  Bewusstsein für Rechte schaffen, zum Beispiel mit der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention (in der Jugendarbeit: z.B. der Kinderrechtepass).
-  Reflexion während und am Ende von Veranstaltungen (zum Beispiel mit Fragezetteln, Smileys kleben oder Stimmungsbildern). Ziel ist, dass die Verantwortlichen eine direkte Rückmeldung bekommen, ob die Teilnehmenden etwas gestört hat.
-  Direkte Rückmeldungen einholen. D.h. bei Vermutungen direkt auf Personen zugehen.
-  Sorgenbox (neben einer Box liegen Zettel mit zwei Sätzen: Ich Sorge mich um... / Ich wünsche mir...).

9. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen. Die Fachgruppe „Kinder, Jugend und Familie“ trägt jährlich für die Weiterentwicklung und die Überprüfung des bereits Beschriebenen Sorge.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen.

11. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Unsere hauptamtlichen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind **in unserer Kirchengemeinde** bestellt und auf der Homepage aufgelistet, um immer einen aktuellen Stand gewährleisten zu können.

Die aktuellen Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt sind:

Ehrenamtliche Ansprechpersonen:

 Monika Illig (Vorderes Murgtal)
Telefon: 0176-81619465
Mail: monika.illig@kath-murgtal.de

 Jennifer Geiges-Rosenbaum (Südhardt-Rhein)
Telefon: 07222 9144300
Mail: geiges-rosenbaum@kath-suedhardt-rhein.de

Hauptamtliche Ansprechpersonen:

 Norbert Kasper (Vorderes Murgtal)
Telefon: Büro Kuppenheim: 07222 4079898
Telefon: Büro Autobahnkirche 07221 9968749
Mail: norbert.kasper@kath-murgtal.de

 Jonas Lamprecht (Südhardt-Rhein)
Mobil: 0157/54864359
Telefon: 07222/155084
Mail: jonas.lamprecht@kath-suedhardt-rhein.de

 Daniel Meicher (Vorderes Murgtal)
Telefon: 07222 4079927
Mobil: 0176 84997115
Mail: daniel.meicher@kath-murgtal.de

 Markus Westermann (Durmertsheim-Au am Rhein)
Telefon: 07245/939592
Mail: westermann@kath-durmertsheim-auamrhein.de

Nach der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt stellen wir für die Kirchengemeinde St. Alexander, Rastatt geschulte Personen als Präventionsfachkraft zur Verfügung. Diese erfüllen die von der Koordinationsstelle Prävention verlangten Qualifizierungsanforderungen und sind auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Über die Kirchengemeinde hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

 Silke Wissert / 0761 2188-211
silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Regionale Präventionsfachkraft

 Katharina Albrecht / 0157 805 102 24
katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de
www.ebfr.de/praevention

Referentin für Intervention

 Petra Rambach
+49 761 2188 212
petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

12. Schlussbemerkungen

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Kirchengemeinde umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet letztlich der Leiter der Kirchengemeinde und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen unterstützen ihn dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde St. Alexander zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des leitenden Pfarrers setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Kirchengemeinde St. Alexander Rastatt auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahelegt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 01. Januar 2026. Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird spätestens überprüft und ggf. überarbeitet im Jahr 2031. Bis dahin trägt die Fachgruppe „Kinder, Jugend und Familien“ jährlich Sorge um die Entwicklung und Überprüfung des Konzeptes.

Rastatt, 09.07.2025



Ulrich Stoffers, Leitender Pfarrer



Christoph Bosler, PGR-Vorstand Iffezheim-Ried



Anita Rinderle, PGR-Vorstand
Durmertsheim-Au am Rhein



Michael Maier, PGR-Vorstand Rastatt
Mechtild Huemerlehner "



Sonja Walz, PGR-Vorstand Vorderes Murgtal



Daniel Ungerer, PGR-Vorstand Südhardt-Rhein

Übersicht der Anlagen

- 1 Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige Personen gemäß §8 AROPref
- 2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang
 - 2.1 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Ehrenamtlich Tätige Personen
 - 2.2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte
 - 2.3 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Honorartätigkeiten
- 3 Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- 4 Antrag auf Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme bei mehreren Tätigkeiten nach § 12 AROPräv
- 5 Checkliste zum Erstgespräch
- 6 Tabellarische Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen
- 7 Verfahren der Einsichtnahme
 - 7.1. Informationsschreiben zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses
 - 7.2. Bestätigung für die Gebührenbefreiung
 - 7.3. Umschlag 1
 - 7.4. Umschlag 2
 - 7.5. Antrag auf Einsichtnahme der Führungszeugnisse durch die Zentrale Prüfstelle
- 8 Briefe zur Erinnerung und zur Mahnung
 - 8.1. Brief nach fünf Jahren
 - 8.2. Brief keine Unterlagen
 - 8.3. Erinnerung nach sechs Wochen
 - 8.4. Erinnerung nach acht Wochen
- 9 Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt
- 10 Plakat Anlauf- und Beratungsstellen
- 11 Formblatt Beschwerdemanagement

**Unsere Kirchengemeinde
ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche
und schutz- oder hilfebedürftige
Erwachsene!**

**Röm. Kath. Kirchengemeinde
St. Alexander**

Telefon-Nr.: 07222/40636110
E-Mail: pfarrbuero@kath-rastatt.de
Web: www.kath-rastatt.de

Quelle Bild Vorderseite: Dieter Schütz / pixelio.de